



Grundzüge des Rechtsschutzes

Beitrags- und Gebührenbescheide müssen nicht hingenommen werden. Da es sich bei ihnen um Verwaltungsakte handelt, steht dem Bürger gegen einen fehlerhaften oder rechtswidrigen Bescheid in zweifacher Hinsicht Rechtsschutz zu:

I. Das Widerspruchsverfahren

Hierbei handelt es sich um ein außergerichtliches Verfahren, das zum einen der Selbstkontrolle der Verwaltung dient und zum anderen dem Bürger eine zusätzliche Rechtsbehelfsmöglichkeit bietet, die an weniger hohe formelle und finanzielle Voraussetzungen geknüpft ist als ein gerichtliches Verfahren.

Der Widerspruch ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde bzw. der Widerspruchsbehörde zu erheben. Die dem Bescheid angefügte schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung ist im Hinblick hierauf sorgfältig durchzulesen.

Die Monatsfrist ist unbedingt einzuhalten. Nach ihrem Ablauf wird der Bescheid bestandskräftig, d.h. er ist durch den Bürger nicht mehr angreifbar. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides, wobei dieser grundsätzlich am dritten Tage nach seiner Aufgabe zur Post dem Bürger als bekanntgegeben gilt.

Beispiel: Gebührenbescheid am 1.8. zur Post gegeben.

Bekanntgabe: 4.8.

Fristende: 4.9. (bzw. der nächste Werktag).

Zu berücksichtigen ist dabei, daß für die Fristeinhaltung nicht die rechtzeitige Absendung des Widerspruches, sondern dessen rechtzeitiger Eingang bei der Behörde maßgeblich ist. Dem Bürger steht nur dann eine längere Frist von einem Jahr zu, wenn die dem Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung gänzlich fehlt oder fehlerhaft ist.

Es ist zur Wirksamkeit des Widerspruches zwar nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert, diesen schriftlich zu begründen, um die sachgerechte Auseinandersetzung mit den Behörden zu fördern.

Unbedingt zu beachten ist, daß trotz Einlegung des Widerspruches weiterhin Zahlungspflicht besteht, der nachzukommen ist, um Vollstreckungsmaßnahmen und Verzugszinsen zu vermeiden (vgl. IV.).

II. Die Anfechtungsklage

Ggf. weiterhin erforderlichen Rechtsschutz bietet das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Wiederum binnen eines Monats (auch diese Frist

ist unbedingt zu beachten) ist Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben, die sich gegen den Ausgangsbescheid ggf. in Gestalt des Widerspruchsbescheides richtet, wobei Beschränkungen des Anfechtungsumfanges möglich und aus Kostengründen z.T. ratsam sind.

Zu beachten ist auch hier, daß die Klageerhebung als solche die Zahlungspflicht unberührt läßt (vgl. IV).

III. Weitere Instanzen/Berufung und Revision

Auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann der Bürger ggf. in zwei weiteren gerichtlichen Instanzen nochmals überprüfen lassen, wobei jedoch zu beachten ist, daß sowohl die Berufung (seit 1.1.1997) als auch die Revision an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, einer ausdrücklichen Zulassung bedürfen und dem Anwaltszwang unterliegen.

IV. Gebührenrechtliche Besonderheit: Zahlungspflicht trotz Widerspruch und Klage

Wie bereits angesprochen ist der Beitragspflicht trotz Widerspruch und ggf. Klageverfahren zunächst unbedingt nachzukommen. Dies folgt aus dem Umstand, daß im Rahmen der öffentlichen Abgaben (zu denen auch Gebühren und Beiträge gehören) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Gebühren- und Beitragsbescheide keine sog. aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) enthalten, d.h. der Bescheid weder hinsichtlich seiner Wirksamkeit noch seiner Vollziehung durch die Behörde gehemmt wird. Soll der Zahlungspflicht bis zur Entscheidung der Streitfrage nicht nachgekommen werden, so ist in einem gesonderten Verfahren einstweiliger Rechtsschutz zu begehren. Es ist zunächst umgehend bei der erlassenden Behörde ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. Weist die Behörde diesen Antrag zurück, wird dieser ohne Angabe hinreichender Gründe nicht in angemessener Frist beschieden oder droht bereits die Vollstreckung, dann kann sich der Bürger an das Verwaltungsgericht wenden und dort in einem besonderen, beschleunigten Verfahren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß den Bürgern gegen rechtswidrige oder fehlerhafte Gebührenbescheide in ausreichendem Maße Rechtsmittel zur Verfügung stehen, von denen leider oft aus Unkenntnis kein Gebrauch gemacht wird. Wenden Sie sich deshalb nach Erhalt eines Gebührenbescheides unverzüglich (Monatsfrist beachten!) an Ihren örtlichen Haus- und Grundbesitzerverein und lassen Sie sich dort beraten.



Haus & Grund[®]
Deutschland

verantwortlich: **Haus & Grund** Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Postfach 08 01 64 • 10001 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: <http://www.haus-und-grund.net> (Dr. Ki. 12/01)